

## 159. *Erlass der Bergherren vom Käferberg betreffend Holzauflesen und Holzfrefel, die durch Kinder verübt werden*

1746 Juni 16

**Regest:** Weil viele Kinder von ihren Eltern in den Wald geschickt werden, um Holz aufzulesen, aber dort Schäden anrichten, verbieten die Bergherren des Käferbergs das Auflesen von Holz im Käferberg und belegen es mit einer Busse. Weil auch viele Kinder und Jugendliche zur Zeit des Winterhaus in den Wald gehen, Schäden anrichten und Holz von den Beigen entwenden, soll den Kindern, deren Eltern keinen Anteil am Holz haben, das Betreten des Waldes verboten sein. 5

**Kommentar:** Für die Holznutzung auf dem Käferberg war 1671 nach einem Streit mehrerer Anspruchsberechtigter eine Ordnung erlassen worden (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 128). 10

Nachdeme die verordneten herren bergherren in dem Käferberg durch ihre beamtete vernehmen müssen, daß zuwider den schon oft verlesenen mandaten nichtsdestoweniger ville elteren ihre kinder in das holtz zuschiken sich erkühnd unter dem vorwand, daß dürre reiß und anderes holtz daselbst aufzulesen, danzumahlen aber ville unfugen und frefel von selbigen verübet werdind. 15  
Als haben benante herren bergherren ihr mandat dahin wider zuerneüeren <sup>a</sup>-nöthig gefunden<sup>a</sup>, daß hiemit alles holtz auflesen in dem Käferberg bey <sup>b</sup>-25 ~~fl~~<sup>b</sup> <sup>1</sup> oberkeitlicher straff solle verboten und abgekennet seyn.

Und weilen mann seit etwelchen jahren gewahrnt, daß zur zeit, da die winter hauw geschnitten werden, ville kinder, auch halb gewachsene knaben in das holtz lauffend, obwohlen sie dorten keine geschäft zuverrichten haben, von welchen dann dem weg nach vill holtz muthwillig beschädiget und unnütz gemacht, auch etwann ab den beigen entwendet worden, so solle denjennigen kinderen und knaben, deren elteren kein antheil an dem holtz und hiemit all dort nichts zuschaffen haben, diseres in das holtz lauffen für das könfftige bey der buß abgekennet seyn, wornach sich ein jeder zurichten und von schaden und straff zu seyn wol wüßen wird. Donstags, den 16. brachmonath 1746. 20

Actum praesentibus herren obman Landolt und übrigen verordneten hh bergherren des Käferbergs. 25

[Vermerk auf der Rückseite:] Mandat von 1746 betreffend holzauflesen im Käferberg 30

**Original:** StArZH VI.WP.A.10.:138; Doppelblatt; Papier, 22.5 × 36.5 cm.

<sup>a</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile.

<sup>b</sup> Hinzufügung oberhalb der Zeile von anderer Hand.

<sup>1</sup> Dieser nachträglich eingefügte Bussbetrag ist auffällig hoch. Ältere Holzordnungen, wie jene von 1573 für Schwamendingen, erhoben maximal eine Busse von 5 Pfund (vgl. SSRQ ZH NF II/11, Nr. 89). Wahrscheinlich ist hier eigentlich 2.5 Pfund gemeint. 35